

standen, selbst wenn dieser Staat auf der Grundlage des Sozialismus geschaffen werden sollte, es gab noch immer Mißtrauen zwischen den Nationalitäten der Sowjetunion, besonders gegen die Großrussen.

All das hatte sich 1936, als die Stalinsche Verfassung Geltung erlangte, von Grund auf geändert. Die Völker der Sowjetunion waren brüderlich vereint — wie fest vereint, das hat die Welt fünf Jahre später erlebt, als Hitler in die Sowjetunion einfiel und als der Agressor vergebliche Anstrengungen machte, dem unter dem Zarismus gezüchteten Nationalitätenhaß der Völker Rußlands neuen Auftrieb zu geben. Der russische Bauer war ein neuer Bauer geworden; das Kollektivwirtschaftssystem, das mit dem Masseneintritt der Bauern in die Kollektivwirtschaften in den Jahren 1929 und 1930 seinen Aufschwung genommen und dann zur Enteignung und Verjagung der Kulaken geführt hatte, umfaßte bereits im Jahre 1934 nicht weniger als ³U aller Bauernwirtschaften der Union und 90% der gesamten Saatfläche. Die sprichwörtliche Armut des russischen Bauern war verschwunden, seine Existenzsorgen waren der Freude an dem aufblühenden Leben gewichen, das die neue Daseinsform für ihn gebracht hatte. Daneben standen auf dem industriellen Sektor der Volkswirtschaft nicht minder große Erfolge. Das Ende der NÖP, die Zeit der Beseitigung der letzten Reste des Kapitalismus in der sowjetischen Volkswirtschaft, war gekommen; der zweite Fünfjahrplan, der seit Beginn des Jahres 1933 lief, wurde vorfristig am 1. April 1937 erfüllt; die im August 1935 von Stachanow entfachte und dann nach ihm benannte Bewegung hatte erheblich dazu beigetragen, daß die Industrie Ende 1936 mehr als das Vierfache gegenüber dem Stande von 1929 und mehr als das Siebenfache gegenüber dem Vorkriegsstande produzierte und daß sich im Laufe der Durchführung des 2. Fünfjahrplanes das Realeinkommen der Arbeiter und Angestellten mehr als verdoppelte. Hand in Hand mit diesem Aufschwung auf landwirtschaftlichem und industriellem Gebiet war ein unerhörter Aufstieg auf kulturellem Gebiet gegangen. Eine neue Intelligenz war herangewachsen, die sich nicht mehr, wie ehemals, aus adligen und bürgerlichen Kreisen, sondern aus den Kreisen der Werktätigen, vor allem der Arbeiter und der Bauern, zusammensetzte. Der Aufstieg des allgemeinen Bildungsniveaus wird am besten durch die Tatsachen gekennzeichnet, daß auf dem Territorium der Sowjetunion, wo es im Jahre 1914 nicht mehr als 8 Millionen Schüler der Grund- und Mittelschulen und 112 000 Studenten gab, im Jahre 1936/37 mehr als 28 Millionen Schüler und 542 000 Studenten an der Arbeit waren.

Diese stürmische Aufwärtsentwicklung auf allen Gebieten, die Vernichtung der kapitalistischen ausbeuterischen Industrieherrn, Gutsbesitzer und Kulaken, die Beseitigung des privaten Handels und der Spekulation, hatten das klassenmäßige Gesicht der Sowjet-Union völlig geändert: Aus dem unterdrückten Proletariat war eine stolze, bewußte Arbeiterklasse, aus der am Boden liegenden, ausgebeuteten Bauernschaft war eine neue, stolze Kollektivbauernschaft geworden, und neben diesen beiden verbliebenen, nicht mehr verfeindeten, sondern aufs engste befreundeten Klassen stand die neue, werktätige Intelligenz. Die Klassengegensätze zwischen den beiden Klassen sowie die Gegensätze zwischen ihnen und der Intelligenz, die sich im kapitalistischen System in schwersten wirtschaftlichen und politischen Kämpfen austobten, waren einem langsamen und stetigen Abbau verfallen.

In seiner berühmten, von der ganzen Welt beachteten Rede, die Stalin als Berichterstatter der Verfassungskommission am 25. November 1936 vor dem außerordentlichen VIII. Rätekongreß hielt, legte er diese Veränderungen im Leben der Sowjetunion in der Periode von 1924 bis 1936 dar und stellte die Grundthese auf, daß eine Verfassung „nicht von der Zukunft, sondern von der Gegenwart ausgehen muß, von dem, was bereits da ist“; die Verfassung könne und dürfe nicht vorausseilen, sagte Stalin, sie dürfe nicht mit einem Programm verwechselt werden. Und so wurde die Stalinsche Verfassung eine stolze Bilanz des bisherigen Kampfes der Völker der UdSSR, eines Sieges des Sozialismus über den Kapitalismus, der Tatsache, daß in der UdSSR die Ausbeutung des Men-

schen durch den Menschen für immer beseitigt war, und der Tatsache, daß die Sowjetunion in die Phase der Vollendung des sozialistischen Aufbaus der Gesellschaft und des Übergangs zur kommunistischen Gesellschaft eingetreten war.

Von diesem Siege legt schon das Kapitel I der Verfassung Zeugnis ab, das sich über den „Gesellschaftsaufbau“ verhält. Stolz verkündet Artikel 1: „Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern“, und in den folgenden Artikeln werden als „politische Grundlage der UdSSR“ die mit aller Macht ausgestatteten Sowjets der Deputierten der Werktätigen bezeichnet, „gewachsen und erstarkt im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsherren und Kapitalisten und der Eroberung der Diktatur des Proletariats“, und als „ökonomische Grundlage der UdSSR“ das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und Produktionsmitteln, „gefestigt im Ergebnis der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen“ (Art. 2, 3, 4). Diese Feststellungen in Verbindung mit den beiden sozialistischen Prinzipien, mit denen dieser Teil der Verfassung schließt: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ und „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ (Art. 12), entscheiden bereits die s. Z. in der bürgerlichen Presse des kapitalistischen Auslandes viel-erörtere Frage, ob die neue Unions-Verfassung eine Abkehr oder eine Bestätigung des Prinzips der Diktatur der Arbeiterklasse, eine Liquidierung oder eine Verstärkung des Bolschewismus bedeute. „Ich muß zugeben“, sagte Stalin in seiner Rede vom 25. November 1936, „daß der Entwurf der neuen Verfassung das Regime der Diktatur der Arbeiterklasse aufrecht erhält, ebenso wie es die jetzige führende Stellung der Kommunistischen Partei der UdSSR unverändert beibehält“, und weiter: „Mehrere Parteien und folglich auch eine Freiheit der Parteien kann es nur in einer Gesellschaft geben, wo es antagonistische Klassen gibt“. Im Lande des Sozialismus, wo die beiden allein noch bestehenden Klassen, die Arbeiterklasse und die Bauernschaft, ohne widerstreitende Interessen sind, wo die staatliche Führung der Gesellschaft nicht mehr in den Händen der die Produktionsmittel besitzenden und mit ihrer Hilfe die Masse des Volkes ausbeutenden Bourgeoisie, sondern in den Händen der von der Partei der Werktätigen geführten schaffenden Menschen selbst liegt, wird offenbar, daß die Diktatur der Arbeiterklasse in Wahrheit die stärkste Ausdrucksform der Herrschaft des Volkswillens, die höchste, die vollendetste Form der Demokratie überhaupt ist. Eben dadurch unterscheidet sich die „Demokratie“ in den kapitalistischen Ländern, die Stalin „eine Demokratie für die Starken, eine Demokratie für die besitzende Minderheit“ nennt, von der konsequent durchgeführten sozialistischen Demokratie der Sowjetunion.

Vom „Staatsaufbau“ handelt das Kapitel II der Verfassung, in dem die Struktur des durch den freiwilligen Zusammenschluß der 16 sozialistischen Sowjetrepubliken gebildeten Bundesstaats der UdSSR behandelt und die autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken, die Regionen, Gebiete und autonomen Gebiete, aus denen die einzelnen Bundesrepubliken bestehen, festgelegt werden und die Zuständigkeit der Union gegenüber der der Bundesrepubliken abgegrenzt wird. Die Kapitel III, IV, VII und VIII behandeln „die höchsten Organe der Staatsgewalt“ in der Union, in den Unionsrepubliken und in den autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken sowie die „örtlichen Organe der Staatsgewalt“ in den Regionen, Gebieten, autonomen Gebieten, Bezirken, Rayons, Städten und ländlichen Ortschaften, „örtliche Organe der Staatsgewalt“ sind die von den Werktätigen auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen, deren vollziehendes und verfügendes Organ das jeweils von den Sowjets zu wählende Exekutivkomitee ist (Art. 94, 95, 99). Als „höchstes Organ der Staatsgewalt“ werden für die Union, für die Unionsrepubliken und für die autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken jeweils die